derart auf Gott vertrauen, dass ihr, gilt es zu kämpfen, sieget, und gilt es zu sterben, triumphiert!" (an die Konstanzer 13. August 1529).

Das Reisen in der Art, wie ich es hier geschildert habe, ist eine Ferienerholung, reich an Abwechslung und kurzweilig. Man verbindet das Nützliche mit dem Angenehmen und lernt Welt und Menschen kennen. Ich bin dann gleich hernach noch einmal den Zwinglibriefen nachgezogen, denen in der Ostschweiz. Davon später.

E. Egli.

Zu Zwinglis "Gutachten im Ittinger Handel".

(Ausgabe Schuler & Schulthess 2, 2 S, 329-337.)

Die 10 regierenden Stände des Thurgaus hatten die hohe Gerichtsbarkeit über Stammheim und Burg bei Stein am Rhein, während die niedere Gerichtsbarkeit mit der Strafkompetenz bis auf 10 Pfund Buss der Stadt Zürich resp. Stein gehörte. Gab diese Trennung der Gewalten schon in ruhigen Zeiten Anlass zu beständigen Kompetenzkonflikten, so war es geradezu ein Ding der Unmöglichkeit, die durch die Reformation in Fluss gebrachte religiöse Frage in den beiden Gemeinden ohne eine flagrante Verletzung der Rechte des einen oder andern Gerichtsherrn zu ordnen, so lange man von dem Grundsatz ausging, der Staat habe diese Ding zu ordnen. Die regierenden Stände des Thurgaus hielten nämlich mit Ausnahme Zürichs am katholischen Bekenntnis fest und betrachteten die Abschaffung der Messe, die Zerstörung der Bilder u. s. w. als ein Verbrechen, dessen Bestrafung in ihre Kompetenz falle, während Zürich darin begreiflicher Weise überhaupt nichts Sträfliches erblicken konnte. Als daher der Landvogt im Thurgau, Joseph am Berg, den reformierten Pfarrer Oechsli in Burg in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli 1524 gefangen nach Frauenfeld führte, was den Anlass zu dem verhängnisvollen Ittinger Sturm gab, behauptete Zürich immer, der Landvogt habe damit seine und seiner Herren Kompetenz überschritten. er dürfe nur solche Fehlbare strafen, die ihm von den niederen Gerichten zugewiesen werden, während die regierenden Stände das Recht zu haben glaubten, selbst zu bestimmen, was "malefizisch" sei.

Auf diesen Punkt spitzte sich die Streitfrage zu, die langwierige Erörterungen an Tagsatzungen und Schiedsgerichten nach sich zog und beinahe einen religiösen Bürgerkrieg zur Folge gehabt hätte.

Auch Zwingli liess sich in den Streit ein und arbeitete Ende 1524 oder Anfangs 1525 wahrscheinlich zu Handen des damals zusammentretenden Schiedsgerichtes ein "Gutachten im Ittinger Handel" aus. Es zerfällt in einen mehr allgemeinen politischen und einen theologischen Teil. Der erste sucht die zürcherische These, dass "unseren Eidgenossen nit zimme, kein malefiz zu Stammheim noch anderswo zu erkennen", auf folgende Weise zu begründen:

- 1. Die Teilung der obrigkeitlichen Gewalt in 2 Gerichtsbarkeiten habe ihren Grund überhaupt nur darin, dass "die herren oder edellüt, so sich nit gern habend von des kostens und ouch gefar wegen mit der malefiz beladen", freiwillig auf die Ausübung ihrer hohen Gerichtsbarkeit verzichteten und "jre übelthäter den landrichteren zuschicktend": eine Annahme, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Die Inhaber der beiden Gerichtsbarkeiten schenkten einander nichts, waren vielmehr von jeher sehr eifersüchtig auf Erhaltung und Mehrung ihrer Rechte bedacht. Die hohe Gerichtsbarkeit war ursprünglich ein königliches Lehen, darum meist im Besitz des hohen Adels; speziell diejenige über den Thurgau gehörte schon im frühen Mittelalter den Herzögen von Schwaben, kam dann an die Grafen von Zähringen, von Kyburg und von Habsburg, war aber ursprünglich nirgends mit der niederen Gerichtsbarkeit verbunden, die sich aus der Grundherrschaft entwickelt bat.
- 2. "Es erfindt sich mit Altstätten, Wyningen, Wylen ob Bremgarten und allenthalben, dass die landrichter nüts für malefizisch habend angegriffen, sondern was jnen überschickt ist, habend sy allein angenommen". Aber tatsächlich war es im Thurgau Land auf und ab vielmehr Brauch, dass der Landvogt sich seine Leute holte und gegebenen Falls selbst untersuchte, ob ein Vergehen vor das niedere oder das hohe Gericht gehöre. Bei jenen Nachbargemeinden hatte sich Zürich mit der Zeit eben einfach ein Recht zu erwerben gewusst, das ihm ursprünglich nicht zustand.

- 3. Würde ja die niedere Gerichtsbarkeit mit der Zeit ganz zu nichte gemacht, wenn der Landvogt alles an die Hand nehmen und vor sein Forum ziehen könnte, "hüt eins, morgen ein anders für malefizisch erkennen würde, bis es alles malefiz wäre". Nun kam es allerdings oft vor, dass sich ein Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit Übergriffe in die niedere erlaubte und sich mit der Zeit daraus ein Recht erwarb; aber die niederen Gerichtsherren waren um kein Haar besser und taten dasselbe nach oben, wo sie konnten. Der ärgsten Willkür war jedoch durch die alten Offnungen ein Riegel gestossen, welche die Kompetenz der niederen und der hohen Gerichte umschrieben.
- 4. Spreche auch das alte Herkommen in Stammheim und Burg gegen die Auffassung der regierenden Stände des Thurgaus. Aber Zürich konnte das nicht über allen Zweifel sicher stellen. Wie es 1504 die ihm ursprünglich nicht zukommende Mannschaft erwarb, so erweiterte und baute es seine Rechte in Stammheim allmählich derart aus, dass die niedere Gerichtsbarkeit die hohe zuletzt an Bedeutung weit übertraf. Doch konnte es nicht hindern, dass der thurgauische Landvogt noch im 18. Jahrhundert ab und zu Verbrecher in Stammheim gefangen nach Frauenfeld abführen liess.

Der Beweis für die These Zürichs ist also von Zwingli in keiner Weise erbracht, diese selber mindestens sehr anfechtbar und jedenfalls nicht dazu angetan, in einem so schwierigen Prozess wie der Ittinger Handel als Stütz- und Eckpunkt zu dienen. Gesetzt aber auch, sie wäre ganz unanfechtbar gewesen, so hätten die regierenden Stände des Thurgaus das Urteil der Zürcher nie als unparteiisch anerkennen können, dass die Verbrennung der Bilder in Stammheim vom 24. Juni 1524 kein "maleficium" gewesen sei.

Man musste die Sache an einem anderen Ende anpacken. Das Recht der Stammheimer und Burger, die Reformation anzunehmen, ist nicht von irgend einer politischen Instanz abzuleiten. Die freie Selbstbestimmung jedes einzelnen Individuums in sittlichreligiösen Fragen ist eines jener unveräusserlichen Natur- und Menschenrechte, welche die Welt nicht geben und nicht nehmen kann. Zürich hat der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Reformation Bahn gebrochen, ohne sie freilich schon mit prinzipieller Klarheit zu erfassen und nach allen Seiten konsequent

durchzuführen. Das blieb einer späteren Zeit vorbehalten. Darum konnte sich selbst ein Zwingli im Ittinger Handel noch nicht auf diese Freiheit berufen; er ahnte noch kaum etwas von einer Trennung von Kirche und Staat, obwohl die bezüglichen Streitfragen erst von diesem Gesichtspunkt aus die richtige Beleuchtung und Lösung erfahren. Sobald man jeden nach seiner Façon selig werden lässt, kann sich niemand beklagen, dass ihm Unrecht geschehen sei. Zwingli blieb noch mit einem Fuss auf dem Boden der mittelalterlichen Anschauungsweise stehen, dass der Staat seinen Arm der Kirche zu leihen habe. Es hätte ihm freilich im Kampf mit der katholischen Kirche auch nichts geholfen, sich auf die Glaubensfreiheit zu berufen, da sie diesen Grundsatz noch nie anerkannt Die erfolgreiche Behauptung des reformierten Standpunktes war deshalb nur zu oft nicht sowohl eine Frage des Rechts, als Auch der Ittinger Handel wurde nicht prinzipiell entschieden, man einigte sich schliesslich zu einem Kompromiss, bei dem jede Partei ein wenig nachgab. Zürich überliess die intellektuellen Urheber des Ittinger Sturms und der Reformation den regierenden Ständen des Thurgaus zur Bestrafung, diese anerkannten im übrigen den status quo der kirchlichen Dinge in Stammheim und Burg und begnügten sich mit einer unverhältnismässig kleinen Busse für den Raub und Brand der Karthaus zu Ittingen. Wäre es damals mit rechten Dingen zugegangen, d. h. die Kultusfreiheit schon ein staatsrechtlich anerkannter Grundsatz gewesen, so hätte es nie einen Ittinger Sturm gegeben und das Schauspiel des Justizmordes von Baden wäre der Welt erspart geblieben.

Im zweiten, theologischen Teil seines "Gutachtens im Ittinger Handel" tritt Zwingli sicherer auf, indem er unwiderleglich dartut, dass Bilder, Messe und Beichte nicht zum Christentum Christi gehören.

A. Farner.

Hieronymus Guntius,

der Famulus Zwinglis.

Es handelt sich hier um eine Persönlichkeit, die bisher wenig bekannt war, auf die aber ein Brief Biblianders, zusammengehalten mit Zwinglis Briefwechsel, ein überraschendes Licht wirft.